



DB PROJEKTBAU GMBH

**NEUE BAHNSTADT OPLADEN (NBSO)
GÜTERGLEISVERLEGUNG STRECKE 2324**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Kontakt:

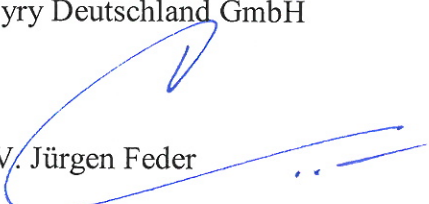
Jürgen Feder
Siegburger Straße 183-187
50679 Köln
Tel. 0221 912843-0
Fax 0221 912843-33
juergen.feder@poyry.com
www.poyry.com, www.poyry.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Sven Stadler
Dipl. Biol. Jürgen Feder

Pöyry Deutschland GmbH

i. V. Jürgen Feder



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodische Grundlagen	3
4	Datengrundlagen.....	5
5	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	5
6	Beschreibung des Bauvorhabens.....	6
6.1	Gleisanlagen	6
6.2	Straßen und Wege	7
6.3	Ingenieurbauwerke.....	8
6.4	Ausrüstungstechnik.....	8
7	Darstellung der wesentlichen projektbedingten Wirkfaktoren	9
8	Ermittlung der Prüfrelevanten Arten	10
8.1	Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchung 2012	10
8.1.1	Reptilien	10
8.1.2	Amphibien	10
8.2	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt TK 4908 (Burscheid).....	11
9	Projektbedingte Betroffenheit der prüfrelevanten Arten	16
9.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	16
9.2	Vögel.....	17
9.3	Reptilien	18
9.4	Amphibien	18
10	Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	19
10.1	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	19
10.2	Ausgleichsmaßnahmen	21

11	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	22
11.1	Darstellung der Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	22
11.2	Alternativenprüfung.....	22
11.3	Darstellung kompensatorischer Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Population und Bewertung des Erhaltungszustands	23
11.4	Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen	23
12	Zusammenfassung	23

Anhang

Protokoll-Artenblätter gemäß VV-ARTENSCHUTZ (MUNLV 2010)

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Leverkusen und die Deutsche Bahn AG beabsichtigen nicht mehr benötigte Flächen des Bahngeländes im Bereich des Bahnhofs Opladen im Rahmen des Projektes „**neue bahn stadt : opladen**“ einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Voraussetzung für die bauliche Nutzung des Geländes ist die Bündelung der aktuell die Fläche querenden Güterverkehrsstrecke 2324 mit der Personenverkehrsstrecke. Die Verlegung der Gleise für die Güterverkehrsstrecke ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. der §§ 14-17 BNatSchG verbunden. Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung einer möglichen Variante des Bauvorhabens ist bereits erfolgt. Auf Grundlage der Ergebnisse der in der Vegetationsperiode 2012 auf dem Gelände durchgeführten Sonderuntersuchungen und einer geänderten technischen Planung (Variante 4) ist die artenschutzrechtliche Bewertung anzupassen und zu ergänzen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i.S. der oben genannten gesetzlichen Bestimmung überprüft.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung² aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie³, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

² Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

der Vogelschutzrichtlinie⁴ sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung⁵ (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

⁵ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, AZ. 9 A 12/10) diese Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1 zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2 zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

3 METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die wesentlichen methodisch-inhaltlichen Grundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bilden der EBA-Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil V ‚Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung‘ (EISENBAHN-BUNDESAMT 2012) sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MUNLV 2010).

In einem **ersten Arbeitsschritt** wird ermittelt, welche der streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten im möglichen Wirkraum der Baumaßnahme tatsächlich oder potenziell vorkommen (Bestandserfassung). Bezüglich der Amphibien und Reptilien bilden die Untersuchungsergebnisse der in der Vegetationsperiode 2012 durchgeführten Geländebegehung die wesentliche Prüfgrundlage zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten. Bei den nicht untersuchten Taxa erfolgt eine Potenzialanalyse auf Grundlage vorhandener Daten. Hierbei werden die Verbreitung und die Lebensraumansprüche der streng geschützten Arten / europäischen Vogelarten mit den im Raum vorhandenen und von der Baumaßnahme betroffenen Lebensraumstrukturen abgeglichen. Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Raum nicht vorkommen können, bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt. Gleichmaßen werden auch Arten, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bei der Beurteilung der Projektauswirkungen nicht näher betrachtet.

In einem **zweiten Arbeitsschritt** werden für die im Wirkungsbereich nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten die möglichen projektbedingten Auswirkungen i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Im Rahmen dieses Bearbeitungsschritts werden ggf. auch Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgelegt, die zur Verminderung der Beeinträchtigungen beitragen bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen (s. u.). Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten.

Ein **dritter Arbeitsschritt** ist durchzuführen, wenn es trotz Ergreifung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Erfüllung einzelner Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen sollte. In diesem Fall kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme zugelassen werden.

Als Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme ist die Bedeutung der betroffenen Population für die Art in der biogeographischen Region zu bewerten. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Realisierung von Alternativen zu prüfen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht evtl. günstiger zu beurteilen sind. Abschließend ist darzulegen, ob und wie sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population kompensieren lassen und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region zu erwarten sind.

4 DATENGRUNDLAGEN

Wesentliche Datengrundlagen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- Faunistische Sonderuntersuchungen der Artengruppen Amphibien (insbesondere Kreuzkröte) und Reptilien (insbesondere Zauneidechse) (PÖRY 2012)
- Erfassung von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken (DB MOBILITY NETWORKS LOGISTICS O.J.)
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) - Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung von 1990 bis 2000 (WINK ET AL. 2005)
- Liste der geschützten Arten in NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - LANUV: Stand 2010)
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2007)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

5 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGBIETES

Opladen ist ein an der Wupper liegender Stadtteil im Norden von Leverkusen. Naturräumlich gesehen befindet sich Opladen in der Bergischen Heideterrasse in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“.

Die Flächen des von der geplanten Gleisverlegung betroffenen Bahngeländes befinden sich im innerstädtischen Bereich von Opladen. Das etwa 23 ha große Untersuchungsgebiet wird im Norden von der Rennbaumstraße, im Westen durch den Straßenzug „Freiherr-vom-Stein-Straße – Bahnallee – Friedrich-List-Straße“, im Osten durch die Personenverkehrsstrecke 2730 und im Süden durch das südlich an die Fixheider Straße anschließenden Sportanlagen des Eisenbahn-Sportvereins „Schwarz Weiss 1928 Opladen e.V.“ begrenzt.

Der von der Baumaßnahme unmittelbar betroffene Bereich des Untersuchungsgebietes wird insbesondere durch diverse Brachflächen, Gebäude (u.a. Lagerhallen, Bahnhof, Schuppen, Stellwerk) und zahlreiche Lagerflächen geprägt. In der Nordhälfte des Gebietes werden zudem größere Flächen durch versiegelte Parkplätze eingenommen. Neben weiteren versiegelten Flächen (u.a. Straßen, Busbahnhof) ist das Gebiet durch zahlreiche teilversiegelte Flächen (Schotterwege, Gleiskörpern) geprägt.

Gebüsch und Hecken befinden sich vor allem im Bereich der Parkplätze und bahnbegleitend entlang der Güterverkehrsstrecke am südlichen und westlichen Rand des

Untersuchungsgebietes. Größere Baumbestände stocken insbesondere im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes oder kommen als Straßenbegleitgrün vor. Einzelbäume finden sich im Gebiet überwiegend nördlich und nordwestlich des Bahnhofs Opladen als gliedernde Elemente im Bereich der Parkplatzflächen, zwischen dem Busbahnhof und der Freiherr-von-Stein-Straße sowie vereinzelt im Randbereich der Bahnbrachen.

Auf einer größeren Brachfläche südlich des Bahnhofs befindet sich ein offensichtlich ganzjährig Wasser führender, von relativ dichten Röhrichtbeständen bewachsener Tümpel. Im Umfeld des Tümpels wurden mehrere Sandhaufen angelegt sowie Holzbretter und Steinplatten ausgebracht, die der auf der Fläche vorkommenden Kreuzkröte als Tagesverstecke dienen sollen.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes ist aufgrund diverser Baumaßnahmen durch eine große Umgestaltungsdynamik geprägt. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten wurden an mehreren Stellen Böden, Sand und Schotter abgetragen. Sie werden in zahlreichen, teils großen Mieten auf dem Gelände gelagert.

Eine detaillierte Darstellung der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen ist dem Bericht „Biotoptypenkartierung / Faunistische Sonderuntersuchungen“ (PÖYRY 2012) sowie der dem Bericht als Anlage beigelegten Karte zu entnehmen.

6 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

6.1 Gleisanlagen

Die neue Trassierung der zweigleisigen Strecke 2324 beginnt im Norden bei Strecken-km 47,5, der ungefähr dem Strecken-km 17,8 der in diesem Bereich noch parallelen IC-Strecke 2730 entspricht. Der Planung nach folgen die Gütergleise dem Bogen der IC-Strecke und queren die Rennbaumstraße auf der vorhandenen EÜ und im weiteren Verlauf die Lützenkirchener Straße auf dem an dieser Stelle herzustellenden EÜ-Bauwerk. Hier beginnt das Güterzug-Überholungsgeleis mit vorgelagerter Weichenverbindung, welches östlich der Streckengleise direkt hinter dem Hausbahnsteig A angeordnet wird.

Südlich des Hausbahnsteiges A und des Bahnsteigdaches schwenken die 3 geplanten Güterzuggleise noch dichter an die Strecke 2730 heran. Die Trassierung der Gütergleise erfolgt parallel zur Strecke 2730 über die rückzubauenden Anlagen wie Empfangsgebäude, Güterabfertigung, Stellwerk Of usw. hinweg.

Ab dem km 48,6 verschwenken die Gleise S-Förmig westlich vorbei an dem ESTW-A Modul und münden ca. bei km 49,5 hinter den Brückenbauwerken Schlebuscher Straße / Fixheider Straße in die alte Lage der Güterzugstrecke. Die Absenkung der Gleise in diesem Streckenabschnitt beruht auf dem Umstand, dass die vorhandene lichte Höhe unter dem Brückenbauwerk Schlebuscher Straße für die Bahnstromleitung nicht ausreichend ist. Sollte im Zuge der städtebaulichen Planungen dieses Bauwerk entfallen

oder erneuert werden, könnte durch eine entsprechende Berücksichtigung einer ausreichenden lichten Höhe beim neuen Bauwerk die Tieferlegung der Trassierung an dieser Stelle entfallen.

Das Überholungsgleis ist für Güterzug-Überholungen auf der Güterzugstrecke in beiden Richtungen nutzbar (Nutzlängen für 700 m Wagenzuglänge). Ein- und Ausfahrten sind (wie bisher) mit 50 km/h möglich. Während die benachbarten Streckengleise für 100 km/h mit entsprechenden Überhöhungen ausgestattet werden, sind in den Kreisbögen des Überholungsgleises wegen der geringeren Geschwindigkeit keine Überhöhungen erforderlich.

Das Überholungsgleis wird außerdem für Rangierfahrten zwischen der Güterzugstrecke und dem Gleisanschluss der Firma Bender benutzt.

Bei km 48,8 erfolgt der neue Gleisanschluss der Fa. Bender an das Überholgleis. Der Gleisanschluss erhält als Flankenschutz eine Schutzweiche.

Hinter dem südlichen Ende des Überholgleises folgt eine Weichenverbindung der Streckengleise.

Die nicht mehr benötigten Gleisanlagen der Strecke 2324 sowie weitere Gleise im westlichen Bahnhofsbereich werden zurückgebaut. Die Erlöse des Verkaufs der entsprechenden Altanlagen sind als eigener Kostenanschlag in den Kostenberechnungen enthalten.

Der Damm der alten Strecke 2324 bleibt bestehen und wird in die spätere städtebauliche Entwicklung integriert.

6.2 Straßen und Wege

Die neue Trassierung der Güterzug-Gleise verläuft im Norden zwischen der Bahnhofstraße und dem Hausbahnsteig A und überfährt damit die dort vorhandene P+R-Anlage. Diese wird ebenso zurückgebaut wie alle weiteren befestigten Flächen um die bestehenden Hochbauten bis hin zur Güterabfertigung, soweit dies im Rahmen der Erstellung der neuen Güterzug-Trassierung erforderlich ist. Ein Ersatz für die entfallenden Parkplätze erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Maßnahme und ist nicht Bestandteil dieser Planung. Für den Endzustand sowie über die bauzeitlichen Lösungen sind entsprechende Regelungen im Zuge der Kaufverträge zu finden.

Im weiteren Verlauf werden auch die Wege im Bereich des alten Stellwerks sowie der nachfolgenden ehemaligen Nachrichtenmeisterei ersatzlos zurückgebaut. Das ESTW-Modulgebäude wird mit einer neuen Zufahrt an das Brückenbauwerk Fixheider Straße angeschlossen. Die Zufahrt verläuft parallel östlich der neu geplanten Güterzugtrasse.

Die Fa. Bender wird wie bisher im Süden über die Robert-Blum-Straße straßenseitig erschlossen.

Im Rahmen der Gleisfeldrandbeleuchtungsanlage am Gleis 37 ist an der neuen Gleislage (Gleis 37 n) eine neue Randbebauung als „Verkehrsweg“ zu berücksichtigen.

6.3 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Verlegung der Gütergleise sind folgende neue Brücken und Stützbauwerke zu errichten:

- Neubau der EÜ Lützenkirchener Straße (km 47,763)
- Stützwand südlich der Lützenkirchener Straße (km 47,776 – km 47,868) zur Lastabfangung entlang des parallel verlaufenden Regenrückhaltekanals
- Stützwand an der Personenunterführung im Bf Opladen (km 48,075) zur konstruktiven Sicherung der PU

Eine detaillierte Beschreibung und Darstellung der Baumaßnahmen ist dem Allgemeinen Erläuterungsbericht und der technischen Planung zu entnehmen.

6.4 Ausrüstungstechnik

Die Verlegung der Güterverkehrsstrecke erfordert auch eine Anpassung der Ausrüstungstechnik. Erforderlich sind insbesondere Anpassungen bei der Leit- und Sicherungstechnik, der Telekommunikationstechnik und der Oberleitungsanlagen. Eine nähere Beschreibung der Einzelbaumaßnahmen ist dem Allgemeinen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

7 DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN PROJEKTBEDINGTEN WIRKFAKTOREN

Bei den projektbedingten Wirkungen ist grundsätzlich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme sind die folgenden baubedingten Wirkungen zu erwarten:

- Verletzung / Tötung von Pflanzen/Tieren im Zuge der Bauabwicklung
- Verlust / Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Teilen der Lebensräume mit der Funktion als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte
- Störungen durch den Baubetrieb (insbes. Lärm, visuelle Reize)

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen der geplanten Baumaßnahme sind:

- Verlust / Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Teilen der Lebensräume mit der Funktion als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Baumaßnahme sind:

- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Flächen für Tiere durch Lärm und sonstige Störwirkungen
- Verletzung / Tötung von Tieren durch mit den auf der Strecke verkehrenden Zügen

8 ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

Wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Güterstreckenverlegung sind die Ergebnisse der in der Vegetationsperiode 2012 durchgeführten Geländeuntersuchungen (Biotoptypenkartierung und faunistische Sonderuntersuchungen; PÖYRY 2012). Mit berücksichtigt wurden darüber hinaus Ergebnisse der in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Sonderuntersuchungen (DB MOBILITY NETWORKS LOGISTICS) sowie die vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW.

8.1 Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchung 2012

Als Grundlage für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgte in der Vegetationsperiode 2012 eine systematische Reptilien- und Amphibienuntersuchung sowie eine Untersuchung der Heuschreckenfauna.

8.1.1 Reptilien

Die Reptilienuntersuchung umfasste fünf Begehungen, die bei günstiger Witterung im Spätsommer 2012 durchgeführt wurden. Begehungstermine waren 13.08., 27.08., 30.08., 03.08 und 10.09.2012.

Die Untersuchung erfolgte durch eine systematische Begehung sämtlicher als Zauneidechsenhabitat geeigneter Biotopstrukturen. Darüber hinaus wurden gezielt mögliche Versteckplätze wie Steinplatten, Holzbretter und sonstige Deckung gebende Gegenstände angehoben und auf Reptilien überprüft. Ausgewertet wurden darüber hinaus die Ergebnisse einer Reptilienkartierung, die in der Vegetationsperiode 2011 im Zusammenhang mit dem Bau des ESTW Solingen durchgeführt wurden und die die an die Bahnstrecken 2730 und 2324 angrenzenden Flächen im Bahnhofsumfeld Opladen mit einschlossen (s. PÖYRY 2011).

Im Rahmen der Kartierung gelangen trotz der intensiven Suche keinerlei Reptiliennachweise. Von einer aktuellen Besiedlung durch die streng geschützte Zauneidechse ist daher nicht auszugehen.

8.1.2 Amphibien

Aus dem Bahnhofsareal in Opladen sind Vorkommen der streng geschützten Kreuzkröte bekannt. Bereits 2011 wurden daher im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zum ESTW Solingen spezielle Schutzmaßnahmen ergriffen. Eine besondere Lebensraumfunktion kommt einem nördlich des Stellwerks befindlichen Kleingewässer zu, das der Kreuzkröte als Laichhabitat dient.

Dieses wurde im Rahmen einer Tagesbegehung auf Vorhandensein von Laich und Kaulquappen untersucht. Im weiteren Umfeld des Gewässers wurden darüber hinaus zahlreiche Steine, Bretter etc. umgedreht und auf hierunter übertagende Kreuzkröten überprüft. Ferner wurden sonstige auf dem Bahnhofsgelände vorhandene Kleingewässer (Fahrspuren, Pfützen) auf einen Laich- bzw. Kaulquappenbesatz kontrolliert. Neben der Tagesbegehung erfolgten zwei nächtliche Kartiergänge, im Rahmen derer zur Populationsgrößenabschätzung adulte Tiere verhört wurden.

Kartiertermine waren: 13.08. (tagsüber), 21.08. (nachts) und 28.08.2012 (nachts).

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen ca. 125 Jungtiere, 22 subadulte und fünf adulte Kreuzkröten gezählt. Rufende Individuen wurden während der nächtlichen Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht registriert. Rufaktivitäten wurden im Rahmen der beiden Kartiergänge aber in Flächen festgestellt, die sich östlich der Bahnstrecke im Bereich „Werkstättenstraße“ befinden (Umfeld des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerks).

Die Nachweise der Kreuzkröten erfolgten schwerpunktmäßig im Umfeld des oben genannten Kleingewässers. Auf der Fläche wurden die Jungtiere vor allem im Uferbereich des Gewässers sowie im Bereich der gewässernah angelegten Sandhaufen festgestellt. Sie hielten sich hier zumeist versteckt unter Steinplatten auf. Unter einzelnen Steinplatten wurden dabei Ansammlungen von bis zu 15 Tieren gezählt. Auch die meisten subadulten (20 Tiere) sowie ein adultes Tier wurden unter den Steinplatten am Fuße der Sandaufschüttungen nachgewiesen. Ein adultes Tier wurde unter einer Holztafel nahe der aufgegebenen Verladerampe in ca. 100 m Entfernung zu dem Kleingewässer aufgefunden. Die übrigen Tiere (3 adulte und 2 subadulte) wurden im westlichen Gleisrandbereich der Strecke 2730 etwa bei Bahn-km 18,0 und zwischen den Schuppen bzw. ehemaligen Gebäuden südlich des Stellwerks erfasst.

Die Überprüfung einer Reihe weiterer auf dem Bahngelände vorhandener und zumeist nur kurzzeitig wasserführender Pfützen auf Vorhandensein von Laich und / oder Kaulquappen blieb ergebnislos.

Neben der streng geschützten Kreuzkröte wurde der besonders geschützte Teichmolch mit einem Individuum unter einer Steinplatte im näheren Umfeld des Temporär-gewässers nachgewiesen.

8.2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt TK 4908 (Burscheid)

Die planungsrelevanten Arten sind auf Ebene der Messtischblätter abzufragen. Der von der Baumaßnahme betroffene Raum befindet sich im Messtischblatt Burscheid (TK 4908). Im Fachinformationssystem des LANUV sind für das Messtischblatt 4908 die in der Tabelle 1 dargestellten Arten genannt. In die Tabelle sind die Ergebnisse der oben beiden zuvor beschriebenen Sonderuntersuchungen mit eingearbeitet. Mit berücksichtigt sind darüber hinaus die Ergebnisse der 2010 durchgeführten Bestandskartierungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt TK 4908 (Burscheid)

Es bedeuten:

G = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht, - = Tendenz fallend, + = Tendenz steigend
-- = nicht nachgewiesen im MTB, KON = Kontinentale Region

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
	MTB 4908	
Säugetiere		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	Bei den Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus handelt es sich um typische Waldarten deren Quartiere sich i.d.R. in Baumhöhlen oder sonstigen Hohlräumen in Althölzern befinden. Die Wasserfledermaus ist zudem auf Gewässer als Jagdgebiet angewiesen. Die übrigen Arten werden als typische Gebäude bewohnende Fledermäuse eingestuft, die z.T. selbst die Innenstädte besiedeln (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus). Im Untersuchungsgebiet wurden bei den 2010 durchgeführten Fledermausuntersuchungen sechs Arten nachgewiesen (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler). Der Schwerpunkt der Fledermausnachweise lag südlich des Bahngeländes im Umfeld des Kleinen und des Großen Silbersees. Sämtliche Arten wurden darüber hinaus aber zumindest mit einzelnen Tieren auch jagend im Bereich des Bahngeländes beobachtet. Die einzige hier häufig nachgewiesene Art war allerdings die Zwergfledermaus (vgl. MOBILITY NETWORKS LOGISTICS o.J.). Geeignete Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten werden in den Gehölzbeständen vermutet, die sich insbesondere südlich der Bonner Straße / Fixheider Straße im Umfeld des Kleinen und des Großen Silbersees befinden. Insbesondere entlang der Bahnhofstraße, darüber hinaus aber auch unmittelbar südlich des Bahnhofsgebäudes stocken einzelne Althölzer, bei denen Hohlräume mit einer Eignung als Tagesquartier vorhanden sind. Von den auf dem Bahngelände befindlichen Strukturen weisen insbesondere einige der zumeist leer stehenden Gebäude eine Quartiereignung für Gebäude bewohnende Arten auf. Eine Funktion als Tages-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	G	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	G	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	G	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
	MTB 4908	
		quartier ist vor allem für die regelmäßig nachgewiesene Zwergfledermaus anzunehmen (vgl. MOBILITY NETWORKS LOGISTICS o.J.). Nicht ausgeschlossen ist darüber hinaus eine Betroffenheit bei der z.T. auch in Gebäuden übertagenden Kleinen Bartfledermaus und der Breitflügelfledermaus. Im Zusammenhang mit der Gleisverlegung ist der Verlust einzelner als Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätte dienender Strukturen sowie eine damit verbundene Verletzung / Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist mit bauzeitlichen Störungen der Jagdaktivitäten zu rechnen.
Vögel		
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	U	Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung wurden auf dem von der Baumaßnahme betroffenen Gelände ausschließlich relativ häufige und weit verbreitete Arten beobachtet. Nachweise anspruchsvollerer und planungsrelevanter Arten beschränkten sich auf den gehölzstrukturierten Teilraum zwischen der Bonner Straße / Fixheider Straße und dem Kleinen Silbersee. Hier wurden u.a. Kleinspecht, Nachtigall, Pirol und Waldkauz als Brutvögel festgestellt (MOBILITY NETWORKS LOGISTICS o.J.). Bauliche Maßnahmen beschränken sich südlich der Fixheider Straße allerdings auf Anpassungen der Oberleitungsanlage, so dass bewertungsrelevante Beeinträchtigungen der o.g. Arten ausgeschlossen werden können. Im digitalen Landschaftsinformationssystem (@LINFOS⁶ Abfrage: 10/2012) sind für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise planungsrelevanter Vogelarten belegt. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass von der geplanten Gütergleisverlegung keine planungsrelevanten Vogelarten betroffen sind. Bei den von der Baumaßnahme betroffenen Vogelarten lassen sich mögliche Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Beachtung der allgemei-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	G	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	G	
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	U	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	U-	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	G	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	U-	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	G	
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	G	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	G	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	G-	
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	G	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	G	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	U	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	U-	

⁶ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp Datenabfrage: 10-2012)

	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
Art	MTB 4908	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	G-	nen Schutzbestimmungen des § 39 BNatSchG (Beschränkung der Baufeldberäumung auf die Zeit zwischen Oktober und Februar – außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten der heimischen Vögel) im Regelfall vermeiden. So kann hierdurch eine Verletzung / Tötung von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bei den Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, können durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung darüber hinaus auch Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG vermieden werden. Bei Arten, die ihre Nistplätze wiederholt nutzen, ist in Anbetracht des geringen Umfangs der projektbedingten Habitatverluste, des verbleibenden Lebensraumangebotes und der Anpassungsfähigkeit der betroffenen Vogelarten die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG sichergestellt. Erhebliche Störungen i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind bei keiner der betroffenen Vogelarten zu erwarten.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	S	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	G	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	G	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	G	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	G	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	G	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	G	
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	U-	
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	G	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	G	
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	G	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	G	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	G	
Amphibien		
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	U	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist bei der im Raum vorkommenden Kreuzkröte gegeben. Im Zusammenhang mit der geplanten Gleisverlegung gehen zum einen Landlebensräume (Ruhestätten) der Kreuzkröte verloren und zum anderen sind Beeinträchtigungen eines Laichgewässers (Fortpflanzungsstätte) zu erwarten. Im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestättenverlusten ist darüber hinaus von einer Verletzung / Tötung von Tieren sowie von einer Beschädigung von Fortpflanzungsstadien auszugehen.
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	G	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	U	
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	G-	Das von der Baumaßnahme betroffene Gelände weist in Teilbereichen eine Habitateignung für die Zauneidechse auf. Bei den 2010 durchgeführten Untersuchungen gelangen auf dem Gelände offensichtlich auch Nachweise mehrerer Zauneidechsen (vgl. MOBILITY NETWORKS LOGISTICS o.J.). Auf Grundlage der Ergebnisse, der in der Vegetationsperiode 2012 durchgeführten Geländeerhebungen sowie der bereits

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
	MTB 4908	
		in der Vegetationsperiode 2011 erfolgten Kartierungen ist aktuell allerdings nicht von einem Vorkommen der Zauneidechsen auszugehen.
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	G	Der Nachtkerzenschwärmer ist eine vagabundierende Art, deren Raupen sich von Nachtkerzengewächsen ernähren. Vorkommen sind im Untersuchungsgebiet zwar denkbar, die möglichen Projektwirkungen sind aber sehr gering und ein Verstoß gegen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fazit:

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist bei der Kreuzkröte sowie einzelnen regelmäßig in Gebäuden übertagenden Fledermausarten zu erwarten. Darüber hinaus ist bei einer Reihe von europäischen Vogelarten von einer projektbedingten Beeinträchtigung auszugehen.

9 PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

In der nachfolgenden Konfliktanalyse werden die projektbedingten Beeinträchtigungen für die im Raum nachgewiesenen streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt. Mit berücksichtigt werden hierbei Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung sowie (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen, mit Hilfe derer die ökologischen Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann (s. Kapitel 10).

Neben der nachfolgenden Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten finden sich im Anhang artbezogene Prüfprotokolle für die planungsrelevanten Arten, bei denen eine Betroffenheit gegeben ist bzw. unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes eine Betroffenheit anzunehmen ist. Als Grundlage diene der Musterprüfbogen der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) (s. Anhang I).

9.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Von der Baumaßnahme sind nur wenige Lebensraumstrukturen betroffen, die eine potenzielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einzelne Fledermausarten aufweisen.

Bei den verloren gehenden Gehölzen handelt es sich überwiegend um Bestände mit jüngerem bis mittlerem Baumholz, die aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufweisen. Im Rahmen der Bestandskartierungen wurden insbesondere in der Nordhälfte des Untersuchungsgebietes aber auch einige im Eingriffsbereich und dessen Nahbereich stockende Einzelbäume mit starkem bis sehr starkem Baumholz erfasst, bei denen z.T. Hohlräume mit einer Quartiereignung festgestellt wurden. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Gütergleisverlegung mehrere Gebäude abgebrochen, die ebenfalls Nischen und Hohlräume aufweisen, denen eine Quartiereignung beigemessen wird.

Mögliche Quartierverluste lassen vor allem bei der synathropen Zwergfledermaus eine Betroffenheit erwarten. Insbesondere der Abriss der Gebäude (Tagesquartiere, Wochenstuben), in geringerem Umfang aber auch das Fällen einzelner Höhlenbäume (Tagesquartier) betreffen mögliche Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Zwergfledermaus. Die projektbedingten Quartierverluste schränken das Quartierangebot allerdings nur in geringem Maße ein. Geeignete Ausweichstrukturen sind in den an das Bahnhofsgelände angrenzenden Siedlungsflächen vermutlich in ausreichendem Maße vorhanden. Vorsorglich werden im näheren Umfeld des Eingriffs Fledermauskästen zur Sicherstellung eines ausreichenden Quartierangebotes aufgehängt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) – ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Fällen der Bäume und dem Gebäudeabriss kann es auch zu einer unmittelbaren Schädigung einzelner hier übertagender Tiere kommen. Zur Minimierung eines entsprechenden Risikos werden die Fällarbeiten sowie der Gebäudeabbruch während der Herbst- und Wintermonate (Zeit zwischen dem 1. November und dem 28. Februar) durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Zwergfledermaus i.d.R. in ihren Winterquartieren (Höhlen, Stollen oder frostfreie Keller, die räumlich entfernt von den Sommerlebensräumen liegen), so dass eine Schädigung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden kann. Sollte aus bauphysikalischen Gründen eine Beschränkung der Baufeldberäumung auf die Winterruhezeit nicht möglich sein, so sind vor Baubeginn sowohl die Bäume als auch die Gebäude durch einen Fachmann auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Etwaige hierbei ange-troffene Fledermäuse sind in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umzusetzen.

Erhebliche, d.h. populationsrelevante Störungen sind bei der siedlungsgebundenen Zwergfledermaus im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Sie weist selbst im Umfeld ihrer Wochenstubenquartiere gegenüber Störungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit auf. Bei der Jagd ist die Art nicht selten selbst in beleuchteten Straßenräumen zu beobachten.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung ist auch bei den ebenfalls regelmäßig im Bereich menschlicher Siedlungen lebenden Arten Breitflügelfledermaus und Kleiner Bartfledermaus möglich. Aufgrund der wenigen Nachweise ist die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Betroffenheit bei diesen beiden Arten zwar deutlich geringer als bei der Zwergfledermaus, vorsorglich wird aber eine analoge Betroffenheit angenommen.

Bei den im Raum ebenfalls nur sporadisch beobachteten und zudem vorzugsweise in Waldbiotopen lebenden Arten (Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) wird die Wahrscheinlichkeit einer projektbedingten Beeinträchtigung als so gering eingestuft, das nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit auszugehen ist. Für diese Arten weist das von der Baumaßnahme beeinträchtigte Bahngelände lediglich eine allgemeine Funktion als Nahrungslebensraum auf. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; eine etwaige Verletzung / Tötung von Tieren sowie eine erhebliche Störung sind daher weitgehend ausgeschlossen.

9.2 Vögel

Die geplante Baumaßnahme führt bei einer Reihe von Vogelarten zu Lebensraumverlusten. Im Wirkraum der Baumaßnahme wurden im Rahmen der avifaunistischen Bestandserfassung (MOBILITY NETWORKS LOGISTICS) allerdings ausschließlich unge-fährdete und weit verbreitete Vogelarten festgestellt. Hierbei handelt es sich um siedlungsgebundene Arten, um Arten des gehölzstrukturierten Offenlandes sowie um wenig anspruchsvolle Waldarten. Der Nachweis einzelner planungsrelevanter Arten beschränkte sich hingegen auf die Gehölzstrukturen südlich der Bonner Straße / Fixheider Straße. Eine Betroffenheit i.S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei diesen Arten im Zusammenhang mit der Gleisverlegung ausgeschlossen.

Durch eine außerhalb der Brutzeit stattfindende Baufeldräumung kann eine Beschädigung / Verletzung von Gelegen bzw. Jungvögeln bei allen Arten weitgehend ausgeschlossen werden. Auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf die Wintermonate bei den meisten Arten nicht gegeben. Lediglich bei Arten, die ihre Nester mehrfach nutzen (z.B. Kohlmeise, Blaumeise, Haussperling) ist der Nistplatzverlust auch außerhalb der Nutzungszeit als Verbotsverstoß zu werten. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der im Umfeld verbleibenden Lebensraumstrukturen mit potenzieller Habitateignung ist allerdings bei allen betroffenen Tieren davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und somit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Eine populationsrelevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls bei keiner der im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Arten anzunehmen. Zu rechnen ist in Einzelfällen mit kleinräumigen Revierverlagerungen aus dem näheren Baustellenumfeld in baustellenfernere Teilbereiche.

9.3 Reptilien

Auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Reptilienkartierungen ist davon auszugehen, dass die von der Baumaßnahme betroffene Fläche, ungeachtet ihrer potenziellen Habitateignung, aktuell nicht von der Zauneidechse besiedelt wird. Eine Beeinträchtigung der Art i.S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme somit auszuschließen.

9.4 Amphibien

Bei der streng geschützten Kreuzkröte sind projektbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Gleisverlegung unvermeidbar.

Die Gleisverlegung führt südlich des Bahnhofs zu unmittelbaren Verlusten von Teilen des Landlebensraums der Kreuzkröte. Hiervon sind auch Strukturen betroffen, die eine Funktion als Tagesversteck und / oder Winterquartier (Ruhestätten) aufweisen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das ebenfalls südlich des Bahnhofs gelegene Laichgewässer befinden sich allerdings außerhalb des geplanten Anlagenbereiches und kann wie auch größere Teile des von der Kreuzkröte dicht besiedelten Gewässerumfelds durch Ausweisung von Bautabuzonen und eine amphibiensichere Abtrennung des Baufelds erhalten werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden außerhalb des Eingriffsbereichs mit zeitlichem Vorlauf zur Baumaßnahme zusätzliche Ausweichstrukturen für die

Kreuzkröte geschaffen. Vorgesehen ist die Schüttung mehrerer Sandhaufen, ergänzt durch das Ausbringen von zusätzlichen Versteckmöglichkeiten (Steinplatten, Holztafeln, Steinhaufen). Diese stellen ideale Tages- und Winterquartiere für die Kreuzkröte dar.

Mit der Realisierung der Baumaßnahme ist ein hohes Verletzungs- / Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die Kreuzkröte verbunden. Zur Minimierung dieses Risikos sind die im Eingriffsbereich befindlichen Tiere, mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zum Beginn der Bauarbeiten zu vergrämen. So sind möglichst sämtliche im Eingriffsbereich befindlichen Versteckmöglichkeiten schonend zu entfernen. Ergänzend zur Vergrämung sind Kreuzkröten, die sich im Eingriffsbereich aufhalten, so weit möglich zu fangen und in die neu geschaffenen Lebensräume umzusiedeln. Da der Fang aller sich im Eingriffsbereich aufhaltender Kreuzkröten erfahrungsgemäß auch bei sorgfältigster Umsetzung nicht möglich ist, ist allerdings dennoch von einer Verletzung / Tötung einzelner Tiere auszugehen. Es wird daher eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Populationsrelevante Störungen i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der geplanten Gleisverlegung nicht zu erwarten.

10 MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG BZW. VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS-MAßNAHMEN

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sowie zur Vermeidung von Verbotsverletzung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt.

10.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Bei den Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren.

V1 Abstimmung der Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten auf die Brutaktivitäten der Vögel sowie auf die Aktivitätszeiten der Fledermäuse

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere). Grundsätzlich

sieht das Bundesnaturschutzgesetz daher vor, dass Gehölzrückschnitte nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erlaubt sind (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Um auch einen effektiven Schutz für in Baumhöhlen oder Gebäudenischen übertagende Fledermäusen zu erreichen, ist die Baufeldberäumung über diese Vorgaben hinausgehend auf die Zeit zwischen dem 1. November und dem 28. Februar zu beschränken. Im November ist im Regelfall davon auszugehen, dass die heimischen Fledermausarten ihre Winterquartiere bezogen haben und somit die Gefahr einer Verletzung weitgehend ausgeschlossen ist.

V2 Kontrolle der zu fällenden Altbäume und abzureißenden Gebäude auf einen Fledermausbesatz

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung entsprechend der Maßnahme V1 nicht möglich sein, so sind vor Baubeginn sowohl die zu fällenden Bäume als auch die abzureißenden Gebäude durch einen Fachmann auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Etwaige hierbei angetroffene Fledermäuse sind in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umzusetzen. Als Quartiere geeignete Hohlräume sind so zu verschließen, dass in den Hohlräumen befindliche Fledermäuse nach außen entweichen, sie aber nach dem Ausflug nicht wieder beziehen können. Ggf. sind die Fäll- und Abrissarbeiten zurückzustellen, bis die Fledermäuse den Quartierstandort verlassen haben.

Die Freigabe der Bäume für die Fällung und der Gebäude für den Abriss erfolgt durch den Fledermausspezialisten.

V3 Vergrämung und Umsiedelung der vom Vorhaben betroffenen Kreuzkröten sowie Installation einer amphibiensicheren Baustellenbegrenzung

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung von Kreuzkröten zu vermindern, wird die Attraktivität der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen als Lebensraum für die Art herabgesetzt und hierdurch die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Tieren in diesen Bereichen reduziert. Mit einem zeitlichen Vorlauf zum Beginn der Bauarbeiten werden daher möglichst sämtliche innerhalb des Baufelds befindliche und der Kreuzkröte als Unterschlupf dienende Strukturen (insbes. Sandhaufen, Steinplatten, Holzdielen etc.) schonend entfernt. Um der Kreuzkröte ein aktives Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche zu ermöglichen, sind die Arbeiten während der Aktivitätszeit der Art zwischen April und September durchzuführen.

Vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten wird das Baufeld in dem schwerpunktmäßig von der Kreuzkröte besiedelten Bereich südlich des Bahnhofes vom umgebenden Gelände durch einen amphibiensicheren Schutzzaun abgegrenzt. Hierdurch wird eine Rückwanderung der Tiere in das Baufeld unterbunden und eine daraus resultierende Gefährdung ausgeschlossen.

Parallel zur Entfernung der als Unterschlupf dienenden Strukturen im Baufeld sind außerhalb des Eingriffsbereiches geeignete Ersatzstrukturen bereit zu stellen (s. A_{CEF}).

Ergänzend zu der Vergrämung werden im Eingriffsbereich befindliche Tiere so weit wie möglich aufgesammelt und in Flächen außerhalb des Gefahrenbereichs umgesiedelt.

10.2 Ausgleichsmaßnahmen

Bei den aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen („measures to ensure the continual ecological functionality“). Die mit den CEF-Maßnahmen angestrebten Lebensraumfunktionen sind spätestens mit Beginn des Eingriffs sicherzustellen. Die CEF-Maßnahmen sichern die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

A1_{CEF} Anbringung von Fledermauskästen

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der im Zuge der Gleisverlegung verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Fledermäuse werden außerhalb des Eingriffsbereiches Ersatzquartiere bereitgestellt. Um ein möglichst breites Spektrum an Ersatzquartieren anzubieten, werden Fledermauskästen von unterschiedlicher Bauweise verwendet. An geeigneten Standorten (Bäume, Gebäude) werden jeweils 20 Fledermausrundkästen und 20 Fledermausflachkästen installiert. Die Kästen werden spätestens mit Beginn der Baufeldräumung in Zusammenarbeit mit einem Fledermausspezialisten und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde aufgehängt.

A2_{CEF} Entwicklung geeigneter Versteckmöglichkeiten und Optimierung des Laichhabitats

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der projektbedingt entfallenden Ruhestätten der Kreuzkröte sind in dem von der Art schwerpunktmäßig besiedelten Bereich südlich des Bahnhofs neue Quartiermöglichkeiten in Form von Sandhaufen sowie durch Ausbringen von diversen Versteckmöglichkeiten (Steinplatten, Holztafeln) bereit zu stellen. Insgesamt sind 20 Sandhaufen mit einem Volumen von jeweils 5 m³ anzulegen. Vorzugsweise am Fuße der Sandhaufen aber auch in deren weiteren Umfeld sind als Tagesverstecke 100 Betonplatten und / oder Holztafeln auszulegen.

Darüber hinaus ist zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Kreuzkrötenpopulation das Laichgewässer entsprechend der Habitatanforderungen der Art zu optimieren. Hierzu ist etwa auf der Hälfte des Gewässers die vorhandene Vegetation schonend abzutragen und ein weitgehend vegetationsfreier offener Flachwasserbereich

herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

11 PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG

11.1 Darstellung der Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Bei der geplanten Gleisverlegung handelt es sich um eine vorlaufende Maßnahme zur baulichen Erschließung der westlich der Hauptverkehrsstrecke vorhandenen Bahnbrachen im Rahmen des städtebaulichen Gesamtkonzeptes **„neue bahn stadt : opladen“**.

Die **„neue bahn stadt : opladen“** ist ein Projekt der Stadt Leverkusen und der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Regionale 2010. Ziel ist die Nachnutzung früherer Bahnflächen im Innenstadtbereich Opladens. Insgesamt wird ein rund 70 Hektar großes Areal entwickelt, das ehemals u.a. von Rangiergleisen und dem Ausbesserungswerk Opladen eingenommen wurde.

Östlich der Personenverkehrsgleise ist die geplante Umnutzung in Teilen bereits realisiert. Die westlich der Personenverkehrsgleise befindlichen Bahnbrachen werden aktuell noch von den bis zu annähernd 100 m von der Personenverkehrsgleisen abgerückten Güterverkehrsgleisen umschlossen. Durch die Bündelung der Güterverkehrsgleise mit den Personenverkehrsgleisen wird eine mehr als 10 Hektar große Fläche aus der „Insellage“ entlassen und steht für die geplante städtebauliche Neuentwicklung zur Verfügung. Ziel ist die Ansiedlung von Gewerbe mit Einzelhandel und Büros, den Neubau von Wohnungen sowie der Bau einer neuen Bahnallee als integraler Bestandteil der verkehrlichen Neuordnung der Opladener Innenstadt. Durch die Verlegung der Bahnallee wird die an die bestehende Straße anschließende Bebauung verkehrlich entlastet. Mit der Gütergleisverlegung wird somit eine stadträumliche Erweiterung und damit eine Stärkung des Stadtteils Opladen einschließlich des zentralen Versorgungsbereiches „Stadtbezirkzentrum Opladen“ verfolgt. Zugleich soll der gesamtstädtisch bedeutende ÖPNV-/SPNV-Knoten „Bahnhof Opladen“ neu geordnet und optimiert und die Vernetzung und das Zusammenwachsen der bislang räumlich getrennten Stadtteile Opladen und Quettingen gefördert werden.

11.2 Alternativenprüfung

Im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben wurden verschiedene Planungsalternativen zur Verlegung der Güterverkehrsgleise untersucht.

Auf Empfehlung des Städtebauministeriums wurde parallel zur Erstellung der Entwurfsplanung seitens der nbso GmbH eine Nutzen-Kosten-Analyse, unter Berücksichtigung städtebaulicher, verkehrstechnischer und ökonomischer Aspekte durchgeführt. Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass die sog. Variante 4 („kleine Lösung“), bei nahezu gleichem städtebaulichem Nutzwert ein deutlich besseres

Nutzen-Kosten-Verhältnis als die Variante 3 „Mittlere Lösung“ erwarten lässt. Infolge dieses Ergebnisses und gemäß dem Auftrag des Rates der Stadt Leverkusen wird daher die Variante 4 planerisch weiterverfolgt.

11.3 Darstellung kompensatorischer Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Population und Bewertung des Erhaltungszustands

Der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden. Weitergehende kompensatorische Maßnahmen zur Populationssicherung sind daher nicht vorgesehen.

11.4 Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen

Durch die konsequente Umsetzung der Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist davon auszugehen, dass der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population sichergestellt werden kann. Auswirkungen der Gütergleisverlegung auf den Erhaltungszustand regionaler oder überregionaler Populationen der Kreuzkröte sind daher nicht zu erwarten.

12 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Leverkusen und die Deutsche Bahn AG beabsichtigen nicht mehr benötigte Flächen des Bahngeländes im Bereich des Bahnhofs Opladen im Rahmen des Projektes „**neue bahn stadt :opladen**“ einer baulichen Nutzung zuzuführen. Eine der städtebaulich zu entwickelnden Flächen schließt unmittelbar westlich an die bestehende Personenverkehrsstrecke 2730 an. Sie wird im Norden von der Lützenkirchener Straße und im Süden vom Firmengelände der Autoverwertung Bender begrenzt. Die westliche Grenze der etwa 1,2 km langen und bis zu ca. 150 m breiten Fläche bildet der Straßenzug „Freiherr-vom-Stein-Straße – Bahnallee – Friedrich-List-Straße“. Voraussetzung für die bauliche Nutzung des Geländes ist die Bündelung der Güterverkehrsstrecke 2324 mit der Personenverkehrsstrecke.

Die möglichen mit der Gleisverlegung verbundenen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen wurden in einer Artenschutzprüfung gemäß den Vorgaben des EBA-Umweltleitfadens und der VV-Artenschutz des MUNLV untersucht und bewertet.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Ergebnisse verschiedener auf dem Gelände durchgeführter faunistischer Untersuchungen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist bei der Kreuzkröte, einzelnen Fledermausarten sowie mehreren europäischen Vogelarten gegeben. Die streng geschützte Zauneidechse ist auf Grundlage der Ergebnisse der in der Vegetationsperiode 2012 durchgeführten flächendeckenden Untersuchung sowie Untersuchungsergebnissen

aus der Vegetationsperiode 2011 entgegen einer früheren Bewertung von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Bei der Kreuzkröte ist von einer Verletzung bzw. Tötung einzelner Tiere und einem Verlust von Habitatstrukturen mit Ruhestättenfunktion auszugehen. Durch die frühzeitige Schaffung von Ausweichlebensräumen kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden. Die Vergrämung und Umsiedlung von im Eingriffsbereich befindlichen Tieren tragen darüber hinaus zu einer Verminderung des Verletzungs- / Tötungsrisikos bei. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kreuzkröte sichergestellt werden kann. Dennoch ist die Verletzung / Tötung einzelner Tiere unvermeidbar, so dass eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden muss. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses werden dargestellt. Zumutbare alternative Planungen, die eine geringere Beeinträchtigung der Kreuzkröte zur Folge hätten, sind nicht möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand regionaler oder überregionaler Populationen der Art können ausgeschlossen werden.

Bei einzelnen Fledermausarten ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme eine Beeinträchtigung durch Verluste möglicher Quartiere (Fortpflanzungs-/Ruhestättenfunktion i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten. Das Risiko einer Verletzung / Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch eine auf die Herbst-/Wintermonate beschränkten Baufeldberäumung (Fällarbeiten, Gebäudeabriss) weitgehend ausgeschlossen. Sofern die zeitlichen Beschränkungen aus bauphysikalischen Gründen nicht eingehalten werden können, sind mögliche Quartiere mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zum Baubeginn von einem Spezialisten auf übertagende Tiere zu überprüfen und zur Fällung bzw. zum Abriss freizugeben. Eine Verletzung / Tötung von Tieren kann somit weitgehend ausgeschlossen werden. Das Quartierangebot für Fledermäuse wird im Zusammenhang mit der geplanten Gütergleisverlegung nur unwesentlich eingeschränkt. Geeignete Ausweichlebensräume stehen im räumlichen Zusammenhang vermutlich in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Ungeachtet dessen werden vorsorgeorientiert Fledermauskästen installiert, die die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen.

Eine projektbedingte Betroffenheit ist darüber hinaus bei mehreren europäischen Vogelarten zu erwarten. Betroffen sind einigen häufige und weit verbreitete Arten. Unter Berücksichtigung einer auf die Brutzeit Rücksicht nehmenden Baufeldberäumung ist eine Verletzung / Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen. Der projektbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei allen betroffenen Arten durch Ausweichen in verbleibende Lebensraumstrukturen kompensiert werden. Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich. Projektbedingte Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Folge haben, sind bei keiner der im Raum nachgewiesenen Vogelarten abzuleiten.

Anhang I – Protokoll-Artenblätter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)								
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4908 - Burscheid</td></tr></table>	4908 - Burscheid			
V								
3								
4908 - Burscheid								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig							
☒ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
Die Kreuzkröte ist eine Pionierart mit einer deutlich ausgeprägten Präferenz für vegetationsarme Lebensräume. Zu den Primärlebensräumen gehören naturnahe Flussauen. Aktuell konzentrieren sich die Vorkommen der Art auf ähnlich strukturierte Sekundärlebensräume wie Kies- und Sandgruben. Als Laichgewässer nutzt die Kreuzkröte sonnenexponierte, vegetationsarme Tümpel oder ausgeprägte Flachwasserzonen größerer Gewässer. Geeignete Lebensräume werden über Jahre genutzt. Ungeachtet dessen vagabundieren zumindest einzelne Tiere entsprechender Laichgemeinschaften regelmäßig, so dass geeignete Lebensräume, die sich im Umfeld besiedelter Bereiche befinden, rasch besiedelt werden können (JEDICKE 1992). Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen Nachweise insbesondere aus dem Umfeld des Kleingewässers (Laichhabitat) südlich des Bahnhofes vor. Einzelne Tiere wurden darüber hinaus im geplanten Eingriffsbereich südlich der Bahnhofslagerhallen, im Umfeld der Gebäude südlich des Stellwerks und im westlichen Gleisrandbereich der Strecke 2730 erfasst. Belegt ist die Art zudem aus dem nahegelegenen Gelände des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerks östlich des Untersuchungsgebietes. Die Bestandsgröße im Kreis Leverkusen wird mit 10 bis 19 Vorkommen angegeben (LANUV NRW 2012) Im Zuge der geplanten Gütergleisverlegung wird in Flächen eingegriffen, die von der Kreuzkröte als Landlebensraum genutzt werden (Ruhestättenfunktion). Betroffen ist ein etwa 600 m langer und zwischen 10 m und 20 m breiter Streifen. Darüber hinaus sind Funktionsbeeinträchtigungen des einzigen nachgewiesenen Laichgewässers (Fortpflanzungsstätte) zu erwarten. Neben dem Verlust von Ruhestätten sowie der Beeinträchtigung des Laichhabitats ist mit einer Verletzung / Tötung einzelner Tiere zu rechnen.								
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
Zur Minimierung des Risikos einer Verletzung / Tötung werden die Tiere aus dem Eingriffsbereich vergrämt und ergänzend umgesiedelt. Vorlaufend zum Eingriff wird das vorhandene Laichgewässer optimiert und darüber hinaus werden geeignete Quartiermöglichkeiten geschaffen.								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der im Zusammenhang mit der Gütergleisverlegung verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt. Die Vergrämung von Tieren aus dem Eingriffsbereich in Verbindung mit einer aktiven Umsiedlung reduziert das Risiko einer unmittelbaren Schädigung von Tieren. Trotz der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere im Zuge der Bauarbeiten verletzt bzw. getötet werden. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu vermeiden. Erhebliche Störungen der Kreuzkröte sind im Zuge der Baumaßnahme nicht zu erwarten.								

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☒ ja	☐ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	☐ ja	☐ nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☒ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☒ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:									
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4908 - Burscheid</td></tr></table>	4908 - Burscheid			
V									
3									
4908 - Burscheid									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Als typische Gebäudefledermaus siedelt die Breitflügelfledermaus hinter Hausverkleidungen, im First umgemörtelter Ziegeldächer, in Zwischenwänden von Gebäuden und in Mauerspalt. Offene und strukturreiche Landschaften sind ihre bevorzugten Jagdgebiete. Die Orte der Überwinterung sind kaum bekannt. Winterquartiere dürften vor allem Spalten in Höhlen, Stollen und Kellern sein. Hinweise über Massenwinterquartiere liegen aus ganz Mitteleuropa nicht vor (DIETZ ET AL. 2007). Ein Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren ist aus dem Kreis Leverkusen nicht bekannt (LANUV NRW 2012). Im Untersuchungsgebiet wurde die Breitflügelfledermaus jagend westlich der Bahnhofslagerhallen und nördlich des Stellwerks festgestellt (DB MOBILITY NETWORKS LOGISTICS o.J.). Mögliche Beeinträchtigungen der Art ergeben sich durch Fällung einzelner Gehölze und den Abriss von Gebäuden mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein damit verbundenes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
Durch die Beschränkung der erforderlichen Fäll- und Abrissarbeiten auf die Herbst- und Wintermonate kann eine Verletzung oder Tötung von übertragenden Breitflügelfledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden. Sollte die genannte zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung nicht möglich sein, sind potenzielle Quartierstrukturen mit zeitlichem Vorlauf zum Eingriff durch einen Fledermausspezialisten auf einen Besatz zu überprüfen. Werden hierbei Fledermäuse angetroffen, erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine Umsetzung der Tiere. Zur Sicherung eines ausreichenden Quartierangebotes werden außerhalb des Eingriffs Fledermauskästen aufgehängt.									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Einzelne von der Baumaßnahme betroffene Altbäume und Gebäude haben eine grundsätzliche Eignung als Tagesquartiere für die Breitflügelfledermaus. Unter Berücksichtigung der geringen Nachweishäufigkeit jagender Tiere und des Angebotes an potenziellen Tagesquartieren im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld, wird das Quartierangebot für die Breitflügelfledermaus durch den Verlust der Bäume und Gebäude nur unwesentlich eingeschränkt. Auch unter Berücksichtigung der vorsorglich bereitgestellten Fledermauskästen ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt. Populationsrelevante Auswirkungen sind durch die zeitlich und räumlich eng beschränkten Störungen nicht zu erwarten.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein						

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)] ☐ ja ☐ nein
5. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* ☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* ☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)					
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4908 - Burscheid</td></tr></table>	4908 - Burscheid
V					
3					
4908 - Burscheid					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Nur selten werden Quartiere in Bäumen nachgewiesen (LANUV NRW 2010). Ein Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren ist aus dem Kreis Leverkusen derzeit nicht bekannt (LANUV NRW 2012). Im Untersuchungsgebiet wurde vermutlich die Kleine Bartfledermaus jagend zwischen den Bahnhofslagerhallen und dem Stellwerk sowie nördlich des ehemaligen Verladebereiches festgestellt (eine sichere Unterscheidung von der Großen Bartfledermaus ist mittels Detektor nicht möglich) (DB MOBILITY NETWORKS LOGISTICS o.J.). Mögliche Beeinträchtigungen der Art ergeben sich durch Fällung einzelner Gehölze und den Abriss von Gebäuden mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein damit verbundenes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
Durch die Beschränkung der erforderlichen Fäll- und Abrissarbeiten auf die Herbst- und Wintermonate kann eine Verletzung oder Tötung von übertragenden Breitflügelfledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden. Sollte die genannte zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung nicht möglich sein, sind potenzielle Quartierstrukturen mit zeitlichem Vorlauf zum Eingriff durch einen Fledermausspezialisten auf einen Besatz zu überprüfen. Werden hierbei Fledermäuse angetroffen, erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine Umsetzung der Tiere. Zur Sicherung eines ausreichenden Quartierangebotes werden außerhalb des Eingriffs Fledermauskästen aufgehängt.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
Einzelne von der Baumaßnahme betroffene Altbäume und Gebäude haben eine grundsätzliche Eignung als Tagesquartiere für die Kleine Bartfledermaus. Unter Berücksichtigung der geringen Nachweishäufigkeit jagender Tiere und des Angebotes an potenziellen Tagesquartieren im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld, wird das Quartierangebot für die Kleine Bartfledermaus durch den Verlust der Bäume und Gebäude nur unwesentlich eingeschränkt. Auch unter Berücksichtigung der vorsorglich bereitgestellten Fledermauskästen ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt. Populationsrelevante Auswirkungen sind durch die zeitlich und räumlich eng beschränkten Störungen nicht zu erwarten.					

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	☐ ja	☐ nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 4908 - Burscheid
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Die Zwergfledermaus ist eine siedlungsgebundene Art, die ihre Quartiere vorwiegend in und an Gebäuden bezieht. Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen (s. BfN 2004). Die männlichen Tiere sowie nicht reproduzierende Weibchen überlagern während der Sommermonate auch häufig in Baumhöhlen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden neben Gärten selbst beleuchtete Straßenräume aufgesucht. In Nordrhein-Westfalen ist die Zwergfledermaus eine häufige Art von der zahlreiche Wochenstuben belegt sind (LANUV NRW 2012). Die Zwergfledermaus wurde nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Mehrere auf dem Bahngelände befindliche Gebäude haben eine Eignung als Tagesquartiere (DB MOBILITY NETWORKS LOGISTICS 2010). Eine Quartiereignung weisen darüber hinaus auch einige Baumhöhlen auf. Mögliche Beeinträchtigungen der Art ergeben sich durch Fällung einzelner Gehölze und den Abriss von Gebäuden mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein damit verbundenes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko.		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Durch die Beschränkung der erforderlichen Fäll- und Abrissarbeiten auf die Herbst- und Wintermonate kann eine Verletzung oder Tötung von überlagenden Zwergfledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden. Sollte die genannte zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung nicht möglich sein, sind potenzielle Quartierstrukturen mit zeitlichem Vorlauf zum Eingriff durch einen Fledermausspezialisten auf einen Besatz zu überprüfen. Werden hierbei Fledermäuse angetroffen, erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine Umsetzung der Tiere. Zur Sicherung eines ausreichenden Quartierangebotes werden außerhalb des Eingriffs Fledermauskästen aufgehängt.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Einzelne von der Baumaßnahme betroffene Altbäume und Gebäude haben eine grundsätzliche Eignung als Tagesquartiere für die Zwergfledermaus. Unter Berücksichtigung des Angebotes an potenziellen Tagesquartieren im Untersuchungsgebiet sowie in dessen Umfeld, wird das Quartierangebot für die Zwergfledermaus durch den projektbedingten Verlust der Bäume und Gebäude nur unwesentlich eingeschränkt. Auch unter Berücksichtigung der vorsorglich bereitgestellten Fledermauskästen ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt. Populationsrelevante Auswirkungen sind durch die zeitlich und räumlich eng beschränkten Störungen nicht zu erwarten.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	☐ ja	☐ nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein